

Der „Briefetal-Bote“ erscheint Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. Der Bezugspreis beträgt für das Vierteljahr 4 0 Mark, monatlich 0 Pfennig. Die einzelne Nummer kostet 0 Pfennig. Nach auswärts Portozuschlag.

Briefetal-Bote

Anzeigen werden in der Geschäftsstelle Birkenwerder, Bahnhof-Allee 5 und von allen Anzeigen-Expeditoren angenommen. Die schlagpaltende Zeitzelle kostet 0 Pfennig, die Restameile 20 Pfennig.

Amtsbezirks-Anzeiger und Zeitung

für Birkenwerder, Hohen Neuendorf, Borgsdorf, Briefe, Lehnitz, Stolpe



für ehem. Hoffjagdrevier, Bergfelde, den Amtsbezirk Schönfließ und Umgegend

Telegr.: Briefetalbote, Birkenwerder

Alleiniges amtliches Publikationsorgan mit rechtsverbindlicher Publikationskraft für den Amtsbezirk Birkenwerder.

Nr. 73. Postfach-Konto: Berlin 62443 Dienstag, den 26. Juni 1923 Postfach-Konto Berlin 62448 22. Jahrg.

Der Gemeindevorsteher Birkenwerder.

Aufruf.
Zur Verbilligung der Kosten beabsichtigt der Denkmalsauschuss die unangenehmsten Grabstätten für das zu errichtende Reiterdenkmal durch Selbsthilfe ausführen zu lassen.
Alle Ortsanwohner, welchen die Errichtung eines Denkmals dringender Wunsch ist, werden daher gebeten, ihre Arbeitskraft in den Dienst der guten Sache zu stellen.
Mit den Arbeiten soll am Mittwoch, den 27. d. Mts., nachmittags 4 Uhr, begonnen werden.
Wir bitten daher alle bereiten Einwohner, sich am Mittwoch, den 27. d. Mts., nachmittags 4 Uhr, mit Spaten oder Schippe vor dem Rathaus einzufinden.

Wegen Arbeiten am Wasserhauptrohr
In der Nähe des Bahnhofsbaues wird die Wasserleitung in der Bergfelderstraße, Wilhelmstraße, Karlstraße, Berg-Ällee und Weinmattstraße in den nächsten Tagen zeitweise unterbrochen.
Birkenwerder, den 25. Juni 1923.
Der Gemeindevorsteher. R. K. u. n.

Gemeinsame Bekanntmachungen der Gemeindevorsteher von Bergfelde und Borgsdorf.

Verordnung über Gebäckpreise und Gebäckgewichte.
Auf Grund der §§ 35 und 49 des Gesetzes über die Regelung des Verkehrs mit Getreide vom 4. Juli 1922 (R.-G.-Bl. S. 549) und des § 14 der Verordnung des Kreisauausschusses über Abgabe und Entnahme von Brot und Mehl vom 11. August 1922 — VII/2. 3294 — wird für den Kreis Niederbarnim angeordnet:
§ 1. Brot im Sinne dieser Verordnung ist das aus dem vom Kreisauausschuss zur planmäßigen Versorgung der Bevölkerung bestimmten Mehl hergestellte Brot (Großbrot und Kleinbrot).
§ 2. Der Höchstpreis darf im Kleinverkauf nicht übersteigen: für Großbrot im Gewicht von 1000 Gramm 280,— Mk., für Kleinbrot im Gewicht von 500 Gramm 90,— Mk.
§ 3. Dieser Höchstpreis tritt mit dem 25. Juni 1923 in Kraft.
Mit dem gleichen Zeitpunkte treten alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Verordnung über Höchstpreise für Umlagemehl.
Auf Grund der §§ 35 und 49 des Gesetzes über die Regelung des Verkehrs mit Getreide vom 4. Juli 1922 (R.-G.-Bl. S. 549) und des § 14 der Verordnung des Kreisauausschusses über Abgabe und Entnahme von Brot und Mehl vom 11. August 1922 — VII/2. 3294 — wird für den Kreis Niederbarnim angeordnet:
§ 1. Mehl im Sinne dieser Verordnung ist das vom Kreisauausschuss zur planmäßigen Versorgung bestimmte Mehl.
§ 2. Der Höchstpreis darf im Kleinverkauf nicht übersteigen: für 1 Pfund Roggenmehl 700 Mk., für 1 Pfund Weizenmehl 760 Mk.
§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem 25. Juni 1923 in Kraft.
Mit dem gleichen Zeitpunkte treten alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.
Berlin, den 21. Juni 1923.
Namens des Kreisauausschusses. Der Vorsitzende, Landrat
gez.: Schlemminger.
Die Gemeindevorsteher von Bergfelde, Borgsdorf.

Hohen Neuendorf.

Der Amtsvorsteher macht bekannt:
Betreffend: Eine schwarze Vespa-Lasche.

Waggebühren.
Der Amtsvorsteher hat in seiner Sitzung vom 18. d. Mts. beschlossen, die in der Gebühreordnung für die Genehmigung und Beschaffung von Neubauten, Umbauten und anderen baulichen Vorrichtungen vom 30. 12. 1923 festgesetzten Gebührensätze, mit Ausnahme der Dispensgebühren, auf das Zweifelhundertfache zu erhöhen.
Für die Bearbeitung eines genehmigten Dispens-Gesuches — 8 derselben Gebühreordnung — beträgt die Gebühr fortan 2000 Mark.
Die früher beschlossenen Nachträge zu der Gebühreordnung werden aufgehoben.

Der Amtsvorsteher Schönfließ.

Gebühreordnung.
Für die Ausführung der nachstehend bezeichneten auf polizeiliche Anordnung in Gemäßheit des Gesetzes vom 30. Juni 1900, betreffend die Bekämpfung gemeinheitsfähiger Krankheiten und des Gesetzes vom 28. August 1903, betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten nebst den dazu erangenen Ausführungsbestimmungen durch den Desinfektor des Amtsbezirks Schönfließ ausgeführten Arbeiten werden, soweit nicht die Kosten nach § 87 Abs. 3 des ersten genannten Gesetzes aus öffentlichen Mitteln zu bestreiten sind, von den betreffenden Haushaltungsvorständen folgende Gebühren erhoben.
1) Für jede vorrichtungslos ausgeführte Desinfektion und deren Ueberwachung einschließlich des Hinz- und Zurücknehmens der Desinfektionsgeräte und -materialien von der Wohnung des Desinfektors zu den betreffenden Wohnräumen und die Hinz- und Rückführung der in der Siedlichen Desinfektionsanstalt in Berlin zu desinfizierenden Gegenstände,
2) für die Vernichtung von Gegenständen auf Grund polizeilicher Anordnung,
3) für die Entnahme von Untersuchungsmaterial, seine Verpackung oder persönliche Hinführung zu dem Medizinal-Untersuchungsamt in Berlin,
4) für die Entnahme und Verpackung von Wasserproben und für sonstige Hilfeleistungen auf gesundheitslichem Gebiete, für jede angefallene Arbeitsstunde ein Mindestlohn von der unter Zugrundelegung des jeweiligen Durchschnittslohnes eines Staatsbeamten der Besoldungsgruppe 4 in der Weize

berechnet wird, daß das Jahr mit 2400 Arbeitsstunden in Ansatz gebracht wird. Als Arbeitszeit wird auch die Zeit gerechnet, die erfahrungsgemäß ein Fußgänger für den Weg von der Wohnung des Desinfektors bis zu den zu desinfizierenden Wohnräumen und zurück gebraucht. Bei Desinfektionen wegen Cholera, Fleckfieber, Pest und Pocken wird zu diesem Arbeitslohn ein Befahrenszuschuß von 50% erhoben. Außerdem haben die Haushaltungsvorstände die Kosten für die bei den Desinfektionen verbrauchten Chemikalien und für die etwaige Benutzung von Desinfektionsanstalten zu erstatten. Sind die Haushaltungsvorstände zur Tragung der Kosten ohne Beweismöglichkeit des für sie und ihre Familie geltenden Unterhalts nicht imstande, und stimmt der Amtsvorsteher der Niederschlagung zu, so übernimmt die Amtskasse die entstehenden Kosten.
5) Die Einziehung der Gebühren erfolgt durch den Amtsvorsteher, der sie bei böswilliger oder unbefugter Zahlungsverweigerung im Verwaltungsverfahren zwangsweise einzieht.
6) Diese Gebühreordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft. Die Gebühreordnung vom 10. März 1911 verliert mit dem gleichen Tage ihre Gültigkeit.
Bergfelde, den 29. November 1922.
Der Amtsvorsteher. R. K. u. n.

Veröffentlicht:
Bergfelde, den 25. Juni 1923.
Der Amtsvorsteher. J. B.: Vors.

Kurze Nachrichten.

Der Reichstag genehmigt vor seiner Vertagung auf den 2. Juli die Aufhebung der Getreidezwangsvertriebspflicht und die Neuordnung der Brotverordnung.
Der Reichstagsausschuß für Steuerfragen trat in die Beratung der Verbrauchsteuerentwürfe ein. Reichsfinanzminister Dr. Hertel stellte die Fertigstellung des Entwurfs einer Neuorganisation der Vermögenssteuer und dessen Vorlegung im Kabinett bis Mitte Juli in Aussicht.
Reichsfinanzminister Dr. Hertel gab im Reichstag die Erklärung ab, daß bei der Einführung der verbleibenden Zwangsanleihe die wirtschaftlich schwachen Kreise, namentlich der Hausbesitzer und Hypothekengläubiger, nach Möglichkeit geschont werden sollen.
Vom 1. Juli ab löst in Deutschland die Einbürgerungsverordnungen eine Million Mann.
Auf eine mitteilbaren Verfügung sollen — aus Rücksicht auf die am 1. Juli entretende Tarifschöpfung auf der Eisenbahn — die Schulen bereits am 30. Juni geschlossen werden.
Die Deutsche Volkspartei läßt ihren diesjährigen Parteitag im Laufe des September in Hannover ab.
Zwischen der Danziger kommunistischen Gruppe Kahn und den Mehrheitssozialisten finden Verhandlungen zu einer Einigung statt. Wenn diese Verhandlungen zu einem Ziele führen, dürfte die sozialdemokratische Fraktion im Volksrat mit 30 Mandaten die Hälfte sein und wäre berechtigt, den Volkstagspräsidenten aus ihren Reihen zu stellen.
Nach einer neuen Verfügung der Rheinlandkommission sind alle Fuhrmengen in den Zuckerfabriken der französischen Besatzungszone höherer, weil Deutschland sich geweigert habe, 2000 Tonnen Zucker für die französische Regierung zu liefern.
Der in Wärdien begüterte Graf Verdytshoff, der bei Kriegsausbruch Minister des Außen der österreichisch-ungarischen Monarchie war, ist aus der Tschecho-Slowakei ausgewiesen worden. Die Legionäre hatten seine Einbürgerung verlangt, weil er einer der Urheber des Weltkrieges gewesen sei.
Die italienische Regierung hat beschlossen, die Hilfeangebote des Auslandes zur Linderung der durch die Aemataalutrophe verursachten Not abzulehnen.
Die Journale Sozialistische berichtet über einen Konflikt zwischen den französischen Privatgläubigern und ihren räumlichen Schuldner, der bereits politischen Charakter angenommen habe. Die französischen Gläubiger hätten mit Unterstützung des Caui d'Oran ein Schlichtungsgesuch eingeleitet, das unterliegen wäre, so weit es in seiner Macht liege, alle Handelsbeziehungen zu Rumänien abzubrechen.

Die neue Devisenordnung.

Gegen Reichsmark oder Wertpapiere jeder Art, die auf Reichsmark lauten, dürfen im Inland und Ausland nur solche Zahlungsmittel und Forderungen in ausländischer Währung erworben oder verausgabt werden, für die eine amtliche Notierung in Berlin stattfindet. Eine amtliche Notierung wird lediglich dann als vorliegend angesehen, wenn in der betreffenden Währung am Tage des Geschäftes eine amtliche Notierung des Kurses der Auszahlung stattfindet. In Tagen, an welchen eine amtliche Notierung der Auszahlung nicht stattfindet, dürfen in der betreffenden Währung Geschäfte nicht abgeschlossen werden. Der Kurs für Auszahlung ist auch für Geschäfte in Banknoten maßgebend, wenn für Banknoten kein besonderer amtlicher Kurs notiert wird. Im Kleinverkehr sind Umsätze bis zu 5 Pfund Sterling oder dem entsprechenden Betrage in einer anderen Währung auch zum letztbekannten amtlichen Kurse zulässig.
Mit Gefängnis bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe bis zum Zehnfachen des Wertes der ausländischen Zahlungsmittel oder Forderungen oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Verordnung zuwiderhandelt. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich zu einer solchen Zuwiderhandlung auffordert, anreizt oder sich er bietet. Neben der Strafe können die ausländischen Zahlungsmittel oder Forderungen, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, zu Gunsten des Reiches eingezogen werden, auch wenn sie dem Täter oder einem Teilnehmer nicht gehören. Erweist sich die Einziehung als nicht durchführbar, so kann das Gericht nachträglich durch Beschluß die Einziehung der Werte anordnen.

Ein Devisen-Einheitskurs.

Es ist mit sehr einschneidenden Maßnahmen zu rechnen, durch die man den weiteren Fall der Mark abzumildern will. In Wirtschaftskreisen rechnet man mit Bestimmtheit damit, daß eine Anzahl neuer Bestimmungen für eine Reihe von Wochen die wilde Spekulation stark eindämmen werden. Die einschneidendste Maßregel wird, wie dem Lot.-Anz. mitgeteilt wird, die Einführung eines Einheitskurses von Devisen sein. Daß die Regierung den Kreis der Banken, die das Recht haben, mit Devisen zu handeln, erheblich enger ziehen wird, dürfte bereits heute feststehen. Zu den weiteren Maßnahmen der Regierung dürfte gehören, daß die zahlreichen kleiner Bankgeschäfte, die in der letzten Zeit wie Pilze aus der Erde geschossen sind, in ihrem Geschäftsbetrieb beschränkt werden.

Eine neue Dollaranleihe?

Wie ein Berliner Blatt erfährt, haben bei den Beratungen der Banken mit der Reichsregierung auch Erörterungen darüber stattgefunden, ob es möglich ist, zur Stützung der Devisenfonds der Reichsbank zum zweiten Male eine Dollaranleihe aufzunehmen. Die Besprechungen über diese Frage sind noch nicht abgeschlossen.

Ein Hilferuf für Goerges.

Nach Meldungen des holländischen Blattes „De Volk“ haben die deutschen Gewerkschaften das dringende telegraphische Ersuchen an die Gewerkschaftsorganisationen der alliierten Länder gerichtet, darauf hinzuwirken, daß die Vollstreckung des Todesurteils gegen Goerges unterbleibe, um nicht eine neue Verschärfung der Lage herbeizuführen.
Der holländische Berichterstatter des „Daily Telegraph“ zufolge, berührt Präsident Harding in seiner Rede in St. Louis die Reparationsfrage mit folgenden Worten: Es ist stets der unüberwindliche Wunsch unseres freiheitsliebenden Volkes gewesen, den Drumb der Demokratie für die Autokratie und die Gesegung der monarchischen Idee durch eine Volksregierung zu begründen. Daher ist es unsere erste Hoffnung, daß gerechte Vereinigungen für eine Regelung, die wir nicht anzugeben beabsichtigen, in Europa geklärt werden, die das demokratische Frankreich befriedigen und so beschaffen sind, daß Deutschland sein Reparationsverprechen erfüllen kann.

Harding über die Reparationen.

Der amerikanische Berichterstatter des „Daily Telegraph“ zufolge, berührt Präsident Harding in seiner Rede in St. Louis die Reparationsfrage mit folgenden Worten: Es ist stets der unüberwindliche Wunsch unseres freiheitsliebenden Volkes gewesen, den Drumb der Demokratie für die Autokratie und die Gesegung der monarchischen Idee durch eine Volksregierung zu begründen. Daher ist es unsere erste Hoffnung, daß gerechte Vereinigungen für eine Regelung, die wir nicht anzugeben beabsichtigen, in Europa geklärt werden, die das demokratische Frankreich befriedigen und so beschaffen sind, daß Deutschland sein Reparationsverprechen erfüllen kann.

Zugreifen!

bevor die Preise weitersteigen.
Herren- u. Burschen-Anzüge, Mäntel und Gummi-Mäntel.
Moderne Form. Größte Auswahl. Billigste Preise.
Wilhelm Bindel, Berlin, Invalidenstr. 20, links vom Stettiner Bahnhof.
Vorzeiger dieses Inserats erhält bei Kauf 1000 Mark Verötigung.